

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2020

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 23. März 2020

Nr. 6

Tag	INHALT	Seite
19. 3.20	Gesetz zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg	125
19. 3.20	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21	126
18. 3.20	Verordnung des Sozialministeriums zur Einschränkung des Betriebs von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und anderen Angeboten zur Eindämmung der Infektionen mit Sars-CoV-2 (Corona-Verordnung WfMB – CoronaVO WfMB)	127
18. 3.20	Verordnung des Sozialministeriums zur Untersagung des Betriebs von Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege nach § 71 SGB XI zum Schutz vor Infektionen mit Sars-CoV-2 (Corona-Verordnung § 71 SGB XI – CoronaVO § 71 SGB XI)	128
19. 3.20	Zehnte Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der eAkten-Verordnung	129

Gesetz zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg

Vom 19. März 2020

Der Landtag hat am 19. März 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Feststellung einer Naturkatastrophe

Es wird festgestellt, dass es sich bei der Coronavirus-Pandemie um eine Naturkatastrophe im Sinne des § 18 Absatz 6 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) handelt.

§ 2

Festlegung der Ausnahmekomponente

Die Höhe der Ausnahmekomponente nach § 18 Absatz 6 Satz 1 und 4 LHO beträgt 5.000.000.000 Euro.

§ 3

Tilgungsplan

Soweit Kreditermächtigungen in Höhe der Ausnahmekomponente in Anspruch genommen werden, sind die aufgenommenen Kredite in einem Zeitraum von zehn Jahren, beginnend ab dem Haushaltsjahr 2024, zu tilgen (Tilgungsplan nach § 18 Absatz 6 Satz 5 LHO).

§ 4

Tilgungskomponente

Der Betrag der nach § 3 vorgegebenen Tilgung beträgt 500.000.000 Euro pro Haushaltsjahr (Tilgungskomponente nach § 18 Absatz 6 Satz 8 LHO).

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 19. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL

SITZMANN

DR. EISENMANN

BAUER

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HAUK

WOLF

HERMANN

**Gesetz über die Feststellung eines
Nachtrags zum Staatshaushaltsplan
von Baden-Württemberg für die
Haushaltsjahre 2020/21**

Vom 19. März 2020

Der Landtag hat am 19. März 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21 (Anlage zum Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21 – Staatshaushaltsgesetz 2020/21 – vom 18. Dezember 2019, GBl. S. 596) bleibt unverändert.

§ 2

In § 5 Absatz 1 des Staatshaushaltsgesetzes 2020/21 wird der Betrag 200 000 000 Euro durch den Betrag 1 000 000 000 Euro ersetzt.

§ 3

Nach § 7 des Staatshaushaltsgesetzes 2020/21 werden die folgenden § 7 a, § 7 b und § 7 c eingefügt:

»§ 7 a

Der Haushaltsvermerk bei Kapitel 1212 Titel 919 01 wird wie folgt ergänzt:

- ›– für Mehrausgaben aufgrund von notwendigen staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Pandemien, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus,
- für Mehrausgaben aufgrund von notwendigen wirtschaftspolitischen Maßnahmen zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Pandemie.«

§ 7 b

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die für die Vereinnahmung von finanziellen Beteiligungen des Bundes bzw. der EU im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie notwendigen Titel zu schaffen.

(2) Die Ausgabeermächtigung bei Kapitel 1212 Titel 919 01 erhöht sich in Höhe der Einnahmen gemäß Absatz 1.

§ 7 c

Die Ausgabeermächtigung bei Kapitel 1212 Titel 919 01 erhöht sich in Höhe der Einnahmen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1.«

§ 4

§ 4 Absatz 1 Satz 1 StHG wird wie folgt gefasst:

»Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Feststellung der Naturkatastrophe nach § 18 Absatz 6 LHO wegen der Coronavirus-Pandemie

1. im Haushaltsjahr 2020 bis zur Höhe von 5 000 000 000 Euro,

2. im Haushaltsjahr 2021 bis zur Höhe von null Euro

Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen.«

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 19. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL

SITZMANN

DR. EISENMANN

BAUER

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HAUK

WOLF

HERMANN